

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. September 19595/A.B.
zu 14/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten **S p i e l -**
b ü c h l e r und Genossen, betreffend die Pensionen der Salinen-
arbeiter, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. **K a m i t z** folgen-
des mit:

Das Statut über die Provisionen der Salinenarbeiter und die
Versorgungsgenüsse ihrer Witwen und Waisen sieht bei einer Dienst-
zeit von 35 Jahren und einem Provisionierungsalter von 55 Jahren
als Ruhegenüßbemessungsgrundlage 65 v.H. des 28fachen Schichtlohnes
vor. Nach längeren Verhandlungen wurde am 23. April 1956 zwischen
der Generaldirektion der Österreichischen Salinen und dem Österrei-
chischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittel-
arbeiter, Gruppe Tabak- und Salinenarbeiter, die Vereinbarung getrof-
fen, die Bemessungsgrundlage von 65 auf 70 v.H., vorläufig bis 31.
Dezember 1959, zu erhöhen; sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein Abkom-
men getroffen werden, daß die Diestzeit auf 40 Jahre und das Provi-
sionierungsalter auf 60 Jahre erhöht werden, so soll es bei der Be-
messungsgrundlage von 70 v.H. verbleiben; ansonsten wird diese Grund-
lage ab 1. Jänner 1960 wieder auf 65 v.H. herabgesetzt. Der Zentral-
betriebsrat der Salinenarbeiter und die Gewerkschaftssektion haben
am 22. Mai 1959 das Ersuchen gestellt, die Wirksamkeit der Verein-
barung um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1960, zu verlängern.
Diesem Ansuchen wird im Interesse einer rascheren Verringerung des
überhöhten Arbeiterstandes bei den Salinenbetrieben zugestimmt worden.

Der Einbau der Mehrleistungsprämien in den Arbeitslohn kann
aus grundsätzlichen Erwägungen nicht ins Auge gefaßt werden; es
würde dem Wesen des Entgeltes für Mehrleistungen widersprechen, die-
se Prämie in eine provisionsfähige Lohntangente umzuwandeln.

Das Bundesminister/^{ium} für Finanzen hat bereits im Juni d. J.
einen Gesetzentwurf fertiggestellt, wonach Ruhe(Versorgungs)genüsse
des Bundes, die zusammen mit einem sonstigen Einkommen die nach
§ 292 ASVG, derzeit geltenden Richtsätze nicht erreichen, durch eine

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. September 1959

entsprechende Ausgleichszulage erhöht werden. Dieses Gesetz soll mit 1. Jänner 1960 in Kraft treten und sich automatisch, ohne daß es eines weiteren Antrages bedarf, auch auf die Provisionen der Salinenarbeiter erstrecken.

.....